BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 12/12 B

L 2 EG 1654/10 (Thüringer LSG)
S 1 EG 3715/08 (SG Altenburg)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..

g e g e n

Saale-Holzland-Kreis,
Im Schloß, 07607 Eisenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , die Richter K r u s c h i n s k y und O t h m e r sowie die ehrenamtlichen Richter K r a u s e r und L a s a r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 16. Februar 2012 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Nach der Geburt ihrer Tochter J. am 22.12.2007 beantragte die Klägerin, die in dem Jahr davor nicht erwerbstätig gewesen ist, sondern insbesondere ihre 2005 geborene Tochter Ju. betreut und erzogen hat, die Gewährung von Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe von 1800 Euro für zwölf Monate. Der beklagte Kreis gewährte ihr daraufhin Elterngeld in Höhe von monatlich 375 Euro für die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes *(Bescheide vom 24.1. und 11.2.2008)*. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind ohne Erfolg geblieben *(Widerspruchsbescheid vom 5.9.2008, Urteile des Sozialgerichts Altenburg vom 27.10.2010 und des Thüringer Landessozialgerichts <LSG> vom 16.2.2012)*.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich mit einer umfangreichen Begründung auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist zulässig, aber nicht begründet. Es fehlt an einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.

4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, wie sie die Klägerin hier geltend macht, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)* oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist *(vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7),* wenn sie so gut wie unbestritten ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17)*, wenn sie praktisch außer Zweifel steht *(vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4)* oder wenn sich für die Antwort aus den vorhandenen höchstrichterlichen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben *(vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8)*. Falls zu der Rechtsfrage schon Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vorliegt, kann sie erneut klärungsbedürftig geworden sein, wenn, zB im neueren Schrifttum, erhebliche Einwände dagegen vorgebracht worden sind *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f).* Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich *(vgl zB BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; BVerfG <Kammer> SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14)*.

5 Eine Klärungsbedürftigkeit in diesem Sinne ist hier nicht gegeben. Die Klägerin hat sinngemäß folgende ihrer Ansicht nach klärungsbedürftige Rechtsfragen bezeichnet:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

- Verstößt das BEEG in der derzeitigen Fassung gegen Art 1, Art 3 bzw Art 6 GG, weil es unterschiedliche Leistungshöhen in Abhängigkeit von dem im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt erzielten Einkommen des Antragstellers vorsieht?
- Ist die sich aus § 2 BEEG ergebende Höhe des Elterngeldes als kombinierte Lohnersatz- und Sozialleistung mit Art 1 und Art 3 Abs 1 GG bzw dem sich aus Art 3 Abs 1 iVm Art 6 Abs 1 und 2 GG ergebenden familienbezogenen Neutralitätsgebot vereinbar?

6 Diese Fragen sind durch die Rechtsprechung des Senats *(vgl insbesondere Urteil vom 25.6.2009 - B 10 EG 8/08 R - BSGE 103, 291 = SozR 4-7837 § 2 Nr 2; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 17/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 7; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 20/09 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 8; Urteil vom 17.2.2011 - B 10 EG 21/09 R - juris; Urteil vom 18.8.2011 - B 10 EG 8/10 R - juris)* sowie der 2. Kammer des BVerfG *(vgl insbesondere Nichtannahmebeschlüsse vom 6.6.2011 - 1 BvR 2712/09 - und vom 9.11.2011 - 1 BvR 1853/11 -)* hinreichend geklärt. Der Senat hat sich in den aufgeführten Urteilen ausführlich mit den von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen zur Vereinbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des BEEG mit dem GG auseinandergesetzt *(vgl auch Beschluss vom 26.5.2011 - B 10 EG 1/11 B -).* Das BVerfG hat die Entscheidungen des Senats bestätigt, ohne sich von dessen Erwägungen zu distanzieren. Zwar hat ein Nichtannahmebeschluss des BVerfG nicht die Bindungswirkung einer Entscheidung dieses Gerichts über die Verfassungsmäßigkeit einer Norm *(vgl § 31 Abs 1 BVerfGG)*, er kann jedoch zur Klärung einer Rechtsfrage beitragen, soweit darin die Rechtsauffassung einer Kammer des BVerfG zum Ausdruck kommt.

7 Im Übrigen enthält die Beschwerdebegründung keine grundlegend neuen gewichtigen Argumente für eine Verfassungswidrigkeit der Berechnungsweise des Elterngeldes nach § 2 BEEG. Das von der Klägerin eingereichte Gutachten von Prof. Dr. Thorsten Kingreen lag dem Senat bei seinen Entscheidungen vom 17.2.2011 bereits vor *(vgl auch Beschluss vom 17.2.2011 - B 10 EG 15/10 B -)*. Soweit sich die Klägerin auf Art 1 Abs 1 GG und Art 6 Abs 2 GG stützt, vermag der Senat nicht zu erkennen, dass sich aus diesen Verfassungsnormen im vorliegenden Zusammenhang für die Klägerin weitergehende Rechte herleiten lassen könnten, als aus Art 6 Abs 1 GG, wie er vom Senat verstanden worden ist. Insofern begründet es keinen neuen Klärungsbedarf, dass sich der Senat in seinen Entscheidungen vom 17.2.2011 und 18.8.2011 nicht ausdrücklich mit diesen Normen befasst hat.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS